

Beschlussvorschlag

B-Länder

(Stand: 30.11.2021)

Corona-Pandemie

Die weiterhin zu hohe Zahl ungeimpfter Personen in Deutschland ist die Hauptursache für die hohe Infektionsdynamik und die damit einhergehenden Einschränkungen für die Gesamtbevölkerung. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bitten die Bundesregierung, die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung einer allgemeinen Impfpflicht zügig einzuleiten. Die am 18.11.2021 beschlossene einrichtungsbezogene Impfpflicht zum Schutz vulnerabler Personen muss noch in diesem Jahr in Kraft treten.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verständigen sich zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auf die bundesweit einheitliche Umsetzung mindestens der folgenden Schutzmaßnahmen:

1. Ungeimpfte Personen dürfen sich nur mit maximal fünf Personen aus maximal zwei Hausständen treffen. Geimpfte, Genesene sowie für Kinder unter 12 Jahren werden bei der Gesamtpersonenzahl nicht mitgezählt. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
2. Clubs und Diskotheken werden geschlossen, da es sich um Bereiche handelt, die mit einem besonders hohen Risiko für Mehrfachansteckungen verbunden sind.
3. Bei Großveranstaltungen darf die Kapazität nur zu einem Drittel ausgelastet werden.
4. Die Länder bitten den Bund – sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite nicht vom Deutschen Bundestag festgestellt wird – bis zum 10.12.2021 das Infektionsschutzgesetz dahingehend anzupassen, dass die Maßnahmen des § 28 a Abs. 1 den Ländern vollumfänglich und über den 15.12.2021 hinaus zur Verfügung stehen.
5. In Gebieten mit einer außerordentlich hohen 7-Tages-Inzidenz können über die vorgenannten Maßnahmen hinausgehende Beschränkungen ergriffen werden.